

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Vorschriften über die strafweise Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, enthält § 133a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26. Hiernach hat die für immer oder auf bestimmte Zeit auszusprechende Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, insbesondere diejenigen zu treffen, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafung die Vorschriften über die Aufnahme von Lehrlingen verletzen, eine mehr als 14 tägige Verzögerung der Aufbindung oder Freisprechung der Lehrlinge verschulden oder ihren Lehrlingen die zum Besuche der im § 11, it. f, erwähnten Lehranstalten erforderliche Zeit vorathalten.

### § 13.

#### Arbeitsvermittlung.

Die Genossenschaft hat zur Vermittlung von Arbeitsstellen für die in ihr vertretenen Gewerbe geeignete Einrichtungen zu treffen.

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung dieser Arbeitsvermittlung, sowie über die mit der Geschäftsführung zu betrauenden Organe werden mittelst eines besonderen Statuts festgesetzt, welches von der Genossenschaftsversammlung nach gepflogener Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung zu beschließen und der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

(Eosern die Genossenschaft einem Verbande angehört, welcher die Arbeitsvermittlung im Sinn des § 116, Alinea 6, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, regelt, ist sie von der Verpflichtung, besondere Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung zu treffen, befreit; das Gleiche gilt auch dann, wenn sie die Besorgung der Arbeitsvermittlung einer für den öffentlichen Arbeitsnachweis bestehenden Anstalt überträgt.)